

Stellungnahme der Interessengemeinschaft Records Management (Mitglied Nexlore AG) zum Definitionsentwurf V0.5 (2009-09-11) der Swiss Internet User Group (SIUG) für einen „offenen Standard“

1. Kontext

Der Entwurf und die Vernehmlassung der SIUG sind vor dem Hintergrund ihrer erklärten Zielsetzung zu sehen: „Vielmehr geht es uns um einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion über die folgende wichtige Frage: Wie können Lock-In Situationen (wo das Wechseln auf einen anderen Software-Anbieter schwierig oder nicht wirtschaftlich möglich ist) wirksam verhindert werden?“ Die Initiative reiht sich damit ein in andere laufende Bestrebungen, den Interessen der Open Source Software (OSS)-Industrie in der Schweiz mehr Nachachtung zu verschaffen. Dass dieser Definitionsvorschlag erklärermassen nicht dafür gedacht ist, „wörtlich in ein Gesetz oder eine Verordnung übernommen zu werden“, lässt offen, dass er mittelbar sehr wohl das Ziel verfolgt, in geeigneter Form Eingang in die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Schweiz zu finden. Die Autoren weisen in ihrem Einladungsschreiben zur Vernehmlassung denn auch ausdrücklich auf das Engagement der Parlamentarischen Gruppe Digitale Nachhaltigkeit hin.

2. Grundsätzliches

Die vorgeschlagene Definition ist nicht von ihrem Kontext zu trennen. In diesem Kontext existiert bereits eine Vielfalt an Definitionsansätzen, namentlich die Anforderungen der Open Source Initiative, <http://opensource.org/osr>. Wikipedia führt in einer einschlägigen Zusammenstellung 14 verschiedene etablierte Definitionen auf: http://en.wikipedia.org/wiki/Open_standards. Die hier zu erarbeitende Fassung könnte also mindestens die 15. Definition dessen werden, was unter einem „offenen Standard“ zu verstehen sei.

Klar ist damit auch, dass die vielen divergierenden Definitionen nicht bloss einer sauberen Begriffsbildung dienen, sondern jeweils auch einem bestimmten Geschäftsmodell oder spezifischen Werthaltungen. Der vorliegende Entwurf dient den Zielsetzungen der Open Source Community und ist ebenso klar als diesem Zweck dienlich zu kennzeichnen wie die oben erwähnten Anforderungen der Open Source Initiative. Die Frage sei erlaubt, ob es zwei so ähnlich gelagerte Definitionen überhaupt braucht.

Die IGRM hat grundsätzlich ihr Verständnis eines „offenen Standards“ vor dem Hintergrund ihrer eigenen Interessen festzulegen, nicht a priori entsprechend den Anforderungen der OSS-Industrie.

Viele der erwähnten Definitionen unterscheiden Standards von „offenen Standards“. Im Versuch einer Definition ist grundsätzlich der Anspruch auf klare Begriffsbildung zu trennen von der politischen Forderung, jeder Standard habe ein „offener Standard“ zu sein.

3. Inhalt

Der Entwurf befasst sich ausschliesslich mit Software-Standards und sollte sich auch klar zu dieser Einschränkung bekennen.

- ad 1) Es geht nicht bloss um Weiterentwicklungen, sondern um den Standardisierungsprozess insgesamt. Die Forderung, es allen recht machen zu wollen, ist unhaltbar. Funktionierende Standardisierungsprozesse werden immer von einer überschaubaren Gruppe von Interessenträgern gelebt, die ein gemeinsames Interesse teilen. Dieses Interesse muss nicht allgemein gültig sein. Insbesondere kann es proprietären Anliegen von Dritten entgegenlaufen.

- ad 3) Wir vertrauen in die Arbeit der internationalen Standardisierungsorganisationen ISO, IEC, CEN, CENELEC, ITU und anderen dieser Art. Obwohl die Qualität ihrer neu verabschiedeten Standards keiner absoluten Gewährleistung unterliegt, erachten wir einen Generalvorbehalt gegen ihre Arbeit als ungerechtfertigt und nicht sachdienlich.
- ad 4) Öffentliche Publikation und freie Verfügbarkeit müssen nicht zwingend einhergehen mit dem Recht auf kostenlose Kopie. So erheben auch frei zugängliche öffentliche Bibliotheken typischerweise Ausleihgebühren, um sich mindestens teilweise selbst zu finanzieren.
- ad 5) Aus der Sicht der OSS-Industrie ist dieser Anspruch nachvollziehbar. Als IGRM können wir im Allgemeinen mit einer Abgeltungspflicht leben, die den RAND-Kriterien entspricht, also „reasonable and non-discriminatory“ ist. Typischerweise ist der einer solchen Abgeltungspflicht zugrunde liegende Urheberrechtsschutz zeitlich begrenzt und verliert auf der Zeitachse der auf Langfristigkeit ausgerichteten IGRM-Kriterien an Bedeutung.
- ad 6) Die Forderung ist haltlos, zumal nicht klar ist, an wen sie sich richtet. Der Anspruch auf Vollständigkeit würde die Mehrzahl der existierenden internationalen Standards entwerten.
- ad 7) „Übersetzen“ lassen sich unter Umständen Sprachen. Dateiformate lassen sich allenfalls in einander überführen. Was bedeutet „zuverlässige Übersetzung“ im Bezug auf Verfahren?

4. Fazit

Wir halten dem vorliegenden Entwurf entgegen, dass wir keinem seiner sieben Kriterien vorbehaltlos zustimmen können. Angesichts der Vielzahl an vorbestehenden und teilweise sehr verbreiteten Definitionen derselben Grösse werfen wir die Frage auf, ob es eine weitere Definition überhaupt braucht.

NEXPLORE AG
Konrad Hädener
CEO

Tel. +41 (33) 334 23 70
Tel. +41 (79) 263 77 39
Fax +41 (33) 334 23 71
haedener@nexplore.ch
<http://www.nexplore.ch>

Stellungnahme der Interessengemeinschaft Records Management (Mitglied Bedag Informatik AG) zum Definitionsentwurf V0.5 (2009-09-11) der Swiss Internet User Group (SIUG) für einen „offenen Standard“

Wir haben die nachstehende Anfrage im Plenum diskutiert und können dem vorgelegten Entwurf grundsätzlich beistimmen.

Wichtig sind uns vor allem folgende Aspekte:

1. Der Standard ist allgemein anerkannt (Es macht aus dem Kontext heraus Sinn (rechtlich, politisch, wirtschaftlich..), sich nach diesem zu richten).
2. Er stösst demnach auf grosses Interesse und grosse Beteiligung -> Für alle Beteiligten entsteht eine Win-Win Situation.
3. Er wird demzufolge auch auf breiter Basis getragen und eingesetzt.
4. Ein offener Standard besitzt eine gewisse Reife und versucht einen universellen Lösungsansatz zu verfolgen.
5. Hierzu gehört auch der Open Source Gedanke, also dass der Standard für jeden einsehbar ist, dass im Prinzip jeder zu seiner Entwicklung beitragen kann und dass Programmierer ihn ohne weiteres nutzen und in Ihre Applikation integrieren dürfen.

Ich hoffe Dich mit diesen Angaben zu unterstützen und verbleibe

Mit den besten Grüßen

Marianne Gutknecht

Marianne Gutknecht
Bedag Informatik AG
SE / BSD

Gutenbergstrasse 3
3011 Bern

Telefon: +41 (0)31 633 21 21 (direkt: 633 25 71)

Fax: +41 (0)31 382 35 56

E-Mail: <mailto:marianne.gutknecht@bedag.ch>

www.bedag.ch